

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Ministerium des Innern und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz
Frau Leitende Ministerialrätin
Vera Müller
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Verbandsdirektor

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M 1, 4 – 5
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08 - 255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen
5421#2023/0018-
0301376

Ihre Nachricht
18.07.2023

Unser Zeichen
500 01

Bearbeiter:in
Malica Rmichi

Telefon-Durchwahl
-243

Datum
02.08.2023

Stellungnahme zum Entwurf des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht

Sehr geehrte Frau Leitende Ministerialrätin,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht.

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) begrüßt die Vorgehensweise der Landesregierung, mit Hilfe eines Leitfadens und darin enthaltenen Vollzugshinweisen eine Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) auch mit Bezug zur vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz zu unterstützen.

Zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Einleitung und Zielsetzung:

Keine Anmerkungen

Zu 2. Auswirkungen auf den Raum, Beurteilung der Raumbedeutsamkeit:

In der Begründung zu G 166 der vierten Teilfortschreibung des LEP IV heißt es: „Eine raumordnerische Prüfung großflächiger Anlagen sollte bei Vorhaben, die mehrere Hektar beanspruchen, erfolgen.“

Ferner heißt es im Leitfaden: „Eine Schwelle oder Größenordnung wird nicht vorgegeben, so dass auch für Solarparks mit einer Vorhabenfläche von über 30 ha nicht zwingend eine

raumordnerische Prüfung durchgeführt werden muss. Jedenfalls dann, wenn diese Größenordnung wesentlich überschritten wird und von dem Vorhaben die Gemarkungen von zwei verschiedenen Trägern der Flächennutzungsplanung betroffen sind, ist zu prüfen, ob aus weiteren Gründen der Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens eröffnet ist.“ (S. 5)

Einerseits ist also bzgl. einer raumordnerischen Prüfung in G 166 von Vorhaben, die mehrere Hektar beanspruchen, die Rede. Andererseits wird gemäß dem Leitfaden keine Schwelle oder Größenordnung vorgegeben. Zusätzlich wird im Leitfaden dann doch auf Vorhaben, die eine Größenordnung von 30 ha wesentlich überschreiten und von denen die Gemarkungen von zwei verschiedenen Trägern der Flächennutzungsplanung betroffen sind, Bezug genommen. Der VRRN merkt an, dass hierdurch eine Unklarheit entsteht, in welchem Fall nun eine raumordnerische Prüfung erfolgen muss und regt insoweit eine Klarstellung an.

Zu 3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Der VRRN begrüßt den Ansatz, Festlegungen zur räumlichen Nutzung auf Basis von Energiekonzepten zu treffen.

Ebenso wird der Ausschluss der Planung und Errichtung von FFPVA in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes seitens des VRRN begrüßt.

Der VRRN unterstützt eine ausgewählte regionalplanerische Flächensicherung innerhalb des bauplanungsrechtlich privilegierten 200-m-Korridors nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB. Aus Sicht des VRRN sollte jedoch bereits an dieser Stelle des Leitfadens erwähnt werden, dass unabhängig von diesem Privilegierungstatbestand die Ziele der Raumordnung zu beachten sind bzw. dass im Zuge der Ausweisung auf regionaler Ebene das Entgegenstehen verschiedener Belange sowie regionalplanerischer Ziele (insb. Vorranggebiete für die Landwirtschaft) zu prüfen sind. Hier wäre auch auf die Möglichkeit von Ausschlussgebieten für FFPVA hinzuweisen.

Der VRRN regt an, für die Beurteilung der Ertragsschwäche landwirtschaftlicher Flächen bereits in den Raumordnungsplänen auf die lokaltypische Ertragsmesszahl hinzuweisen bzw. dies wie im Kapitel 5. *Bauleitplanung* bereits im Kapitel 3. *Ziele und Grundsätze der Raumordnung* des Leitfadens zu erwähnen. Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gelten landwirtschaftliche Flächen oder Grundstücke als ertragsschwach, wenn ihre Ertragsmesszahl weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragsmesszahl auf Gemeindeebene umfasst. So können bereits auf überörtlicher Ebene die Abweichungen von durchschnittlichen Ertragsmesszahlen Berücksichtigung finden oder zumindest in einem entsprechenden Hinweis festgehalten werden.

Im Sinne der landwirtschaftlichen Flächensicherung begrüßt der VRRN die landesweite Begrenzung bei der Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FFPVA auf 2 %. Dies sollte zwingend auch in einem Grundsatz der Raumordnung Niederschlag finden und nicht nur in der Begründung erwähnt werden, da diese keine Bindungswirkung im Sinne eines Erfordernisses der Raumordnung entfaltet. Darüber hinaus wäre es hilfreich, wenn der Leitfaden konkrete Anhaltspunkte für die Möglichkeit, in einzelnen Kommunen bei Vereinbarkeit mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft auch mehr als 2 % der Ackerflächen für FFPV-Anlagen in Anspruch zu nehmen, liefern würde.

Der VRRN begrüßt die Details zum Monitoring auf regionaler und landesweiter Ebene, um die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA zu beobachten.

Der VRRN regt an, im Leitfaden konkretere Informationen darzulegen, in welchem Rahmen und Umfang die Möglichkeiten von Agri-PVA auf Regionalplanebene zu sichern sind.

Zu 4. Zielabweichungsverfahren:

Um in Bezug auf Agri-PVA „eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung“ sicherzustellen, wären aus Sicht des VRRN weitere Anhaltspunkte bzw. Kriterien hilfreich. Hierfür weist der VRRN auch hinsichtlich der Begriffsbestimmung von Agri-PVA auf die entsprechende DIN SPEC 91434 hin, in der für Agri-PVA Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung getroffen werden. Sowohl im Leitfaden als auch in den Raumordnungsplänen wäre eine Klarstellung diesbezüglich sinnvoll.

Sofern damit die Anlagenart abschließend geregelt ist, wäre es denkbar, Agri-PVA theoretisch auch ohne Zielabweichungsverfahren in Vorranggebieten für die Landwirtschaft zu ermöglichen, da die Vereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen Nutzung hierbei wesentliches Charakteristikum ist. Denkbar wäre bereits in den Regionalplänen eine Mindestanforderung bzgl. des maximalen Flächenverlustes wie im Kapitel 5. *Bauleitplanung* (S. 17) einzubauen.

Redaktioneller Hinweis: Unter *b) FFPVA, die mit überwiegendem Flächenanteil von der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB erfasst sind* ist die Aufzählungsnummer (4) zu entfernen, da der Inhalt (Argument) dem Satz in Aufzählungsnummer (3) folgt (S. 13).

In dem Absatz zum § 2 EEG sollte ergänzt werden, dass dennoch eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S.1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Zu 5. Bauleitplanung:

Keine Anmerkungen

Zu 6. Standorte:

Der VRRN regt an, in diesem Kapitel die sog. Prüfkaskade deutlicher zu formulieren. In diesem Sinne sollten bestimmte Standortpotenziale für FFPVA priorisiert werden. Für eine flächenschonende Errichtung sollte die vorrangige Errichtung an oder auf baulichen Anlagen genannt werden. Bei Freiflächenanlagen sollten die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollten bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Zu 7. Abschließender Hinweis:

Keine Anmerkungen

Weitere Anmerkungen:

Der VRRN regt an, folgende Aspekte mit in den Leitfaden aufzunehmen

- Absicherung des Anlagenrückbaus nach Abgang der Anlagen durch Rückbauverpflichtungen
- Berücksichtigung der Solarleistung bei der Ausweisung von Flächen bzw. Standortwahl für FFPVA
- Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für FFPVA mit anderen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung
- Flächenbündelung bzw. räumlicher Kontext zu weiteren FFPVA oder baulichen Vorbelastungen bei kleineren Flächen
- Aussagen/Empfehlungen zu Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden (Vorbildfunktion)

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Schlusche